

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 201-210

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 199.

Bericht

des Ausschusses III zu der Eingabe des Deutschen Beamtenbundes, Landeskartell Oldenburg, betreffend Baudarlehen.

Mit der vorstehenden Eingabe hat der Ausschuß sich eingehend beschäftigt. Da der Landtag aber nicht in der Lage ist, über die von der Regierung eingestellten Mittel für Baudarlehen angesichts der schlechten Finanzlage des Landes hinauszugehen, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch Bewilligung der von der Regierung beantragten Beträge für Baudarlehen für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

W i c h m a n n.

Anlage 200.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Viehhändlers H. Grund aus Dinlage und 10 weitere Unterschriften.

In der Eingabe wird Beschwerde darüber geführt, daß die auf der Strecke Falkenrott—Bramsche aufgegebenen Viehwagen den Kölner Markt nicht rechtzeitig erreichen.

Die Eingabe ist beraten. Der Regierungsvertreter erklärte: Die Eisenbahn habe eine tarifmäßige Frist von einigen Tagen, nach denen die Wagen am Bestimmungs-ort sein müßten.

In den allermeisten Fällen seien die Wagen schon früher an Ort und Stelle. Die Viehhändler rechnen nun

im allgemeinen damit, daß die Beförderung innerhalb der tarifmäßigen Frist vor sich geht. Auf Anfrage teilt die Eisenbahn-Direktion Oldenburg mit, daß infolge Verbesserung des Fahrplanes und Einlegung eines weiteren Zuges die Mängel behoben sind und das Vieh jetzt rechtzeitig den Kölner Markt erreicht. Weil somit den Wünschen der Petenten entsprochen ist, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 201.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Georg Hemken und 21 weiteren Interessenten aus Bokeler-Ostermoor, betreffend Instandsetzung eines Weges.

In der Eingabe beschwerten sich obengenannte Einwohner aus Bokeler-Ostermoor, daß die Schulkinder keinen ordentlichen Schulweg haben und daß auch der Fahrweg zu gewissen Zeiten nicht zu passieren ist.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß erklärte der Regierungsvertreter, daß der in Frage stehende Weg ein Gemeindegeweg sei, der, weil der Boden moorig ist, bei trockener Witterung gut, bei längeren starken Niederschlägen naturgemäß sehr schlecht ist. Nach einem Bericht des Gemeindevorstandes Apen müssen 12 Kinder diesen Weg als Schulweg benutzen. In dem Fußwege neben dem

Fahrdamm befanden sich im vorigen Winter größere Löcher, der Fahrweg war infolge der Torfabfuhr vom Moore kaum passierbar. Deshalb beschloß der Gemeinderat Apen, den Weg durch Aufschüttung mit Kohlen Schlacken ordentlich in Stand zu setzen. Wegen der dauernd schlechten Witterung, kam der Beschluß zu der Zeit nicht zur Ausführung. Nach einem Bericht des Amtes vom Februar d. Js. war der Fahrweg in sehr schlechtem Zustande, der Fußweg muß durch Pfähle abgegrenzt werden, weil er sonst befahren wird. Solches ist nach einem weiteren Bericht des Amtes geschehen, und die notwendigen Arbeiten



sind ausgeführt worden, so daß er sich zur Zeit in Ordnung befindet. Da es sich um einen Gemeindevogel handelt, der unbedingt in Ordnung sein muß, wird das Amt weiter prüfen, ob alles zur Instandhaltung des Weges geschieht.

Der Ausschuss erkannte die Erklärung der Regierung

und das, was in dieser Hinsicht getan sei, für genügend an und stellte den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 202.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Eisendrehers Christian Frisch aus Offenbach a. M., betreffend das Wiederaufnahmeverfahren in seinem Strafprozeß. Die Eingabe ist nicht vervielfältigt worden und liegt nebst der Erklärung des Justizministeriums dazu in der Registratur zur Einsicht aus.

Der Petent behauptet das Opfer eines Justizirrtums und zu Unrecht vom Amtsgericht in Nordenham im Oktober 1923 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurteilt worden zu sein. Der Petent hat aber gegen das Urteil beim Landgericht Oldenburg keine Berufung eingelegt. Nachträglich stellte er den Antrag auf die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beim Amtsgericht in Nordenham. Der Antrag wurde abgelehnt, weil nach Ansicht des Gerichtes die Voraussetzungen zur Wiederaufnahme des Prozesses fehlten. Die vom Petenten gegen die Ablehnung eingelegten Beschwerden beim Landgericht und beim Oberlandesgericht wurden von diesen beiden Instanzen verworfen. Die Eingabe hat dem Justizministerium zur Prüfung vorgelegen. Dieses erklärt, daß jeder weitere Versuch des Ver-

urteilten, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erzielen, schon mit Rücksicht auf § 359, Ziff. 5, Satz 2 der Strafprozeßordnung aussichtslos sei.

Da der Petent auch in seiner Eingabe keine neuen Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht hat, die der Verurteilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte, so war der Ausschuss nicht in der Lage, die Eingabe nochmals zur Prüfung zu überweisen, sondern stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe nach der Erklärung der Staatsregierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Hug.

Anlage 203.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Amtsboten des Freistaats Oldenburg vom 8./12. November 1924 um Neuregelung ihrer Gehaltsbezüge.

Die Amtsboten führen in ihrer Eingabe aus, daß sie gegenüber anderen Beamtengruppen im Vergleich zu den Vorkriegsgehältern zu niedrig eingestuft seien. Sie übersehen dabei, daß die zum Vergleich herangezogenen Beamten teilweise neben ihren Gehältern noch Einkünfte für Dienstkleidung oder an besonderen Gratifikationen oder freie Dienstkleidung oder freie ärztliche Behandlung hatten; derartige Nebenbezüge waren z. B. bei den Gendarmen sogar pensionsfähig. Die Eingabe geht ferner fehl in der Behauptung, daß die Vollziehungsbeamten im Reiche und in der Stadt Oldenburg in Gruppe V eingestuft seien.

Nach der Erklärung des Regierungsvertreters gehören die Beamten des Botendienstes nach den für die Länder verbindlichen Grundsätzen des Reiches in die Gruppen II und III. Die oldenburgischen Amtsboten darüber hinaus nach Gruppen III und IV zu heben, war nur möglich unter Betonung ihrer Tätigkeit als Vollziehungsbeamte. Tatsächlich werden $\frac{2}{7}$ der Amtsboten nach Gruppe IV besoldet. Der Eingruppierung der Petenten nach Gruppe V würde das Reich sich widersetzen. In der Plenarsitzung des vorigen Landtags vom 27. März 1924 ist zu einer Eingabe der Amtsboten um höhere Eingruppierung be-

geschlossen worden, die Eingabe durch die Darlegungen des Regierungsvertreters für erledigt zu erklären. Die Verhältnisse haben sich seitdem nicht geändert.

Der Ausschuß stellt den

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Antrag:

Über die Eingabe zur Tagesordnung überzugehen.

Anlage 204.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Landbundes Oldenburg-Bremen um Bereitstellung von Geldmitteln zur Verbesserung der Wasserverhältnisse im Amte Zeven.

In der Eingabe wird auf die ungeheuren Wasserschäden, welche die Landwirte in den südlich und östlich von der Stadt Zeven gelegenen Gemeinden infolge zu hohen Wasserstandes gehabt haben, hingewiesen. Als Ursache wird die Verschlickung der Außentiefe und der dadurch herbeigeführte langsame Abfluß des Wassers angegeben. Um eine gründliche Abhilfe zu schaffen seien große Geldmittel erforderlich, die von der Zeverschen Landwirtschaft allein nicht getragen werden könnten.

Bei der Besprechung der Eingabe im Ausschuß ergab sich, daß tatsächlich große Flächen Landes in den betr. Gemeinden durch die häufigen Wasserschäden vorläufig vollständig entwertet sind und gründliche Abhilfe geschaffen werden muß.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte, daß die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen in diesem

Falle Sache der Wangerländischen Zielacht sei und der Vorstand derselben mitgeteilt habe, daß z. Zt. durch Vagierung des hier in Frage kommenden Außentiefs für Abhilfe gesorgt werde. Der Regierungsvertreter teilte ferner mit, daß innerhalb der Wangerländer Zielacht weitere Verbesserungen in Aussicht genommen seien und die Belastung der zur Zielacht gehörenden umlagepflichtigen Grundbesitzer eine verhältnismäßig hohe (in diesem Jahr ca. 8 M pro ha) sei. Trotzdem könne der Staat nicht eintreten, weil die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen Sache der Zielachten sei und der Staat grundsätzlich keine Beihilfe gewähre.

Der Ausschuß stellt daraufhin den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Janssen.

Anlage 205.

Bericht

des Ausschusses II zu den Eingaben der Arbeitsgemeinschaft Süddoldenburg (Oldenburger Bauernverein, Signerbund, Handwerkerblinde und Verband landwirtschaftlicher Kleinbetriebe).

In beiden Eingaben wird betont, daß die Errichtung eines Tierseuchenlaboratoriums im gegenwärtigen Augenblick unzweckmäßig sei. Als Grund wird angeführt, daß gegenwärtig die Landwirtschaft nicht in der Lage sei, derartige Lasten (drückende Steuerlasten, Mißverhältnis zwischen den Produktenpreisen und Betriebsmittelkosten) auf sich zu nehmen.

Auch wird betont, daß die Belastung der kleineren Betriebe eine größere sei, dahingehend, weil der Wert der Tiere, insbesondere Pferde, bei den kleineren Besitzern ein weit geringerer sei, wie die der besten Zuchttiere.

Beide Eingaben wurden im Ausschuß eingehend beraten und es wurden 2 Fragen an die Regierung gestellt:

1. Ist die Errichtung einer derartigen Anstalt in Oldenburg notwendig?
2. Ist die Garantie für die Rentabilität des betreffenden Instituts eingehend geprüft?

Der Herr Regierungsvertreter machte zu den einzelnen Fragen und im allgemeinen folgende Ausführungen:

Nach dem Landwirtschaftskammergesetz steht der Landwirtschaftskammer die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Sie ist hierin nur insoweit beschränkt, als es durch das Landwirtschaftskammergesetz vorge-schrieben ist. Die Landwirtschaftskammer ist danach befugt, ohne daß sie einer staatlichen Genehmigung bedarf, Ausgaben zu bewilligen und Einrichtungen zu be-

schließen, die im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, der Förderung der Landwirtschaft, liegen. Desgleichen unterliegt der Voranschlag der Landwirtschaftskammer nicht der Genehmigung einer staatlichen Behörde. Demgemäß bedurfte der Beschluß der Landwirtschaftskammer, ein bakteriologisches Institut einzurichten auch keiner Genehmigung.

Die Notwendigkeit der Errichtung eines bact. Instituts für Oldenburg ist schon seit Jahren aus Kreisen der Landwirtschaft, landwirtschaftlichen Vereine und Herdbuchvereine und andererseits von Tierärzten betont worden. Der wichtigste Zweig der Landwirtschaft ist in Oldenburg die Tierzucht und die Tierhaltung, deren rationeller Betrieb eine planmäßige, sachgemäße Bekämpfung bei Auftreten von Seuchen und seuchenartigen Erkrankungen erfordert, insbesondere auch der seuchenartigen Erkrankung der Jungtiere (Ruhr, Lähme usw.) und der Zuchttiere (seuchenartiges Verkälben, Verföhlen, Sterilität usw.). Eine sachgemäße Bekämpfung gerade dieser Krankheiten ist ohne Mitwirkung eines bact. Instituts undurchführbar. Die Feststellung der Krankheitserreger erfordert, daß das Untersuchungsmaterial möglichst frisch der untersuchenden Stelle zugeht und, da das Untersuchungsmaterial sehr schnell der Fäulnis unterliegt, daß die Transportdauer dieses Materials kurz ist. Das Institut soll jedoch nicht nur der Feststellung der Krankheitserreger dienen, sondern insbesondere auch die stallspezifischen Impfstoffe zu ihrer Bekämpfung herstellen. Gerade die Verwendung von spezifischen Impfstoffen verspricht eine wirksame Bekämpfung der Krankheitserreger.

Die Notwendigkeit eines derartigen Instituts ist auch schon seit Jahren von der Staatsregierung und dem Landtag anerkannt. Bereits 1920 hat die Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags der Landwirtschaftskammer einen Zuschuß von 200 000 *M* aus den Mitteln der Landes-Fleischstelle bewilligt und im Voranschlag 1921/22 aus der Landeskasse einen Zuschuß von 20 000 *M* bereitgestellt. Der Zuschuß aus den Mitteln der Landes-Fleischstelle ist nachträglich auf 1 Million Mark erhöht worden. Diese Mittel sind nicht zur Verwendung gekommen, da die Einrichtung der Anstalt infolge der Inflation zunächst unterblieb. Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, daß nur die Anlagekosten in den ersten beiden Jahren durch eine Umlage zu decken sind, daß in den folgenden Jahren das Institut durch Einnahmen aus Untersuchungsgebühren und durch Verkauf von Impfstoffen seine Betriebskosten ganz oder nahezu ganz decken wird. Sie stützt ihre Auffassung auf Erfahrungen, die in dieser Hinsicht in anderen derartigen Instituten gemacht sind, welche finanziell recht günstig abgebrochen haben. So ist vor einigen Jahren für das Land Anhalt in Dessau ein derartiges Institut errichtet, welches auch nach den ersten Jahren nur ganz geringe Zuschüsse erforderte. Anhalt hat 78 000 Stück Rindvieh, während Oldenburg nach der Zählung von 1924 488 711 aufweist. Die Rentabilität der Anstalt ist jedoch nicht nur danach zu beurteilen, daß das Institut selbst günstig finanziell abschneidet, sondern insbesondere auch danach, welchen Nutzen das Institut für die landwirtschaftliche Produktion bringt. Daß der Schaden, der durch seuchenartige Erkrankungen der Nutztiere und Zuchttiere entsteht, sehr groß ist, ist allgemein bekannt.

Demgegenüber spielen die Aufwendungen für das Institut, zumal, wenn in Aussicht steht, daß es nach den ersten Jahren seine Betriebskosten selbst decken kann, im Verhältnis eine geringe Rolle. Wenn einem Landwirt eines mittelgroßen Betriebes infolge Einrichtung des Instituts auch nur eine Kuh weniger verkälbt oder ein Kalb weniger eingeht, so hat er die Aufwendungen für das Institut mehr als gedeckt.

Die Landwirtschaftskammer will die Kosten der Anlage und der ersten Betriebsjahre gemäß den Bestimmungen des Art. 40 des Landwirtschaftskammergesetzes durch eine besondere Umlage aufbringen. Diese beträgt für 1 Pferd 1,20 *M*, für 1 Rind 0,75 *M*, für ein Schaf oder 1 Schwein 0,15 *M*. Die Umlage soll in 2 Raten erhoben werden, $\frac{2}{3}$ im Jahre 1925/26, $\frac{1}{3}$ im Jahre 1926/27, so daß zu zahlen sind im Jahre 1925/26 für 1 Pferd 0,80 *M*, für 1 Rind 0,50 *M* und für 1 Schaf oder Schwein 0,10 *M*, im Jahre 1926/27 die Hälfte davon. Diese Umlage wird voranschlagsmäßig insgesamt einen Betrag von 300 000 *M* erbringen, der nach den Feststellungen der Landwirtschaftskammer über die Kosten ausreicht, auch wenn man berücksichtigt, daß inzwischen die Baukosten gestiegen sind.

Diese Sonderumlage ist durch Verfügung des Ministeriums vom 14. März 1925 genehmigt. Art. 40 des Landwirtschaftskammergesetzes ist gerade mit Rücksicht auf die beabsichtigte Errichtung eines bact. Instituts in das Gesetz aufgenommen worden. Man wollte die Möglichkeit schaffen, daß die Kosten durch eine Viehumlage aufgebracht werden könnten und nicht durch Erhöhung der allgemeinen Umlage zu decken wären. Der Beschluß der Landwirtschaftskammer entsprach durchaus der Absicht des Gesetzes.

Der Einwand, daß die Viehumlage nicht nur nach Tiergattungen, sondern nach dem Wert der Tiere in den einzelnen Gattungen gestaffelt werden müßte, verkennt vollkommen, daß eine derartige Staffelung praktisch undurchführbar ist und daher auch bei allen bisher üblichen Viehumlagen nicht eingeführt ist. Eine derartige Staffelung würde ein besonderes Veranlagungsverfahren voraussetzen, eine Schätzung des Wertes der Viehbestände in den einzelnen Betrieben erfordern, ein Verfahren, welches durchzuführen technisch nicht möglich erscheint und welches voraussichtlich zu Ergebnissen führen würde, deren Richtigkeit wohl sehr zweifelhaft ist. Die Landwirtschaftskammerumlagen werden wie die Gemeindeumlagen behandelt. Die Gemeindeordnung kennt ein derartiges Veranlagungsverfahren nicht. Es fehlt also auch an den gesetzlichen Bestimmungen, ein derartiges Verfahren durchzuführen.

Von einem Teil des Ausschusses wurden wegen der starken Belastung, insbesondere der Kleinbetriebe, und wegen der Umlage starke Bedenken laut und es wurde besonders hervorgehoben, ob nicht die Erbauung, so wünschenswert es an und für sich auch sein möge, doch noch eine Zeitlang hinausgeschoben werden könnte.

Da aber die Umlage schon genehmigt, kann auch vom Landtage aus nichts mehr unternommen werden.

Aus all diesen Gründen stellt der Ausschuß den

U n t r a g:

Die Eingaben durch die Erklärung der Regierung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Fr ö h l e.

Anlage 206.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Vereins der Wegemeister des Freistaats Oldenburg vom 15./26. März 1925.

Die Wegemeister, die nach Gruppe VI und VII besoldet werden, erstreben mit ihrer Eingabe die Eingruppierung in die Gruppe VII, VIII und IX bei entsprechender Änderung ihrer Dienstbezeichnung, wobei sie die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der Eisenbahnbaubeamten und anderer mittlerer technischer Reichsbeamten zum Vergleich heranziehen.

Nach der Aussprache mit dem Regierungsvertreter ist folgendes festzustellen.

Die oldenburgischen staatlichen Wegemeister sind teils Militäranwärter, die nach einjähriger Beschäftigung die einfache Wegemeisterprüfung abgelegt haben, teils Zivilanwärter (Techniker) mit der gleichen Prüfung. Von den Eisenbahnbauingenieuren und den mittleren technischen Reichsbeamten wird jedoch folgende Vorbildung verlangt:

Erlernung eines Handwerks, mehrjähriger Besuch eines Technikums mit Ablegung der Reifeprüfung, dreijähriger staatlicher Vorbereitungsdienst mit anschließender

Staatsprüfung, die der von den nichttechnischen Obersekretären entsprechenden sogenannten schweren Verwaltungsprüfung entspricht.

Nach den für die Länder und Gemeinden verbindlichen Reichsgrundsätzen ist eine höhere Eingruppierung der Wegemeister nur möglich, wenn sie die hier gekennzeichnete Vorbildung besitzen.

Die Wegemeister beziehen neben ihrem Gehalt monatlich eine Aufwandsentschädigung von 70 *M.*, eine Fahrradentschädigung von 5 *M.* und für Mitbenutzung eines Wohnzimmers als Dienstraum 9 *M.*

Der Ausschuss ist mit der Regierung überzeugt, daß die Wegemeister nach ihrer Vorbildung und ihrem Wirkungskreis richtig eingruppiert sind.

Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 207.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Bauervogts H. Scheel in der Dorfschaft Groß-Steinrade, Gemeinde Stockelsdorf, betreffend Nachprüfung der Bullenwiese in Groß-Steinrade.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß in der Dorfschaft Gr. Steinrade schon seit altersher die Verpflichtung auf der 2¼ ha großen Wiese, der sogenannten Bullenwiese des Schmiedemeisters Lüth lastet, für 33 Stellenbesitzer einen Bullen zu halten. Die deckberechtigten 33 Stelleninhaber mußten insgesamt 28,00 *M.* jährlich entrichten. Lüth hat dann das Grundstück an den Fiskus abgetreten, weil er nach seinen Angaben die Reallast nicht mehr tragen konnte. Die Regierung hat dann später das Grundstück an Rechtsanwalt Muus in Lübeck verkauft. Muus hat nun den Stellenbesitzern mitgeteilt, daß die Reallast nicht mehr bestehe, er stützt sich auf § 11 des oldenburgischen Eigentumserwerbsgesetzes vom 21.1.1899, der wie folgt lautet:

„Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf privatrechtliche Titel beruhen, erlangen gegen Dritte Wirksamkeit nur durch Eintragung.“

Der Petent ist nun der Meinung, daß die Regierung verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß Dr. Muus einen Bullen zu halten hat, oder daß die Wiese wieder an die Regierung zurückgehen muß.

Der Ausschuss hat einen Regierungsvertreter dazu gehört.

Der Regierungsvertreter führte dazu folgendes aus:

Auf der 1,1352 ha großen Wiese, der sogenannten Bullenwiese, des Schmiedemeisters Lüth in Steinrade, Gemeinde Stockelsdorf, lastet schon seit altersher die Verpflichtung, für verschiedene Stellenbesitzer in Groß-Steinrade einen Bullen zu halten. In einem langjährigen Prozeß hat der Eigentümer versucht, sich der Last zu entledigen, wurde aber vom Oberlandesgericht Hamburg mit seiner Klage abgewiesen. Weil ihm die Last im Verhältnis zum Wert des Grundstücks zu groß war, verzichtete er im Jahre 1923 durch Erklärung vor dem Grundbuchamt in Schwartau auf sein Eigentum an der belasteten Parzelle. Der Verzicht ist in das Grundbuch eingetragen worden. Damit erwarb nach § 928 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Fiskus, hier vertreten durch die Regierung in Cutin, das Recht, sich das herrenlose Grundstück anzueignen. Weil durch einen Eigentumswechsel die Lasten nicht berührt werden, trug die Regierung Bedenken, von ihrem Aneignungsrechte Gebrauch zu machen, weil sie dann auch die Verpflichtung, den Bullen zu halten, mit übernehmen mußte. Sie versuchte, das Grundstück an Interessenten, insbesondere in Groß-Steinrade, abzustößen. Der Versuch



mißlang. Unter dem 28. Januar 1924 berichtet der Gemeindevorstand von Stodfeldsdorf und am 26. Juni der Bauervogt Scheel (der Petent), daß ein Pächter oder Käufer der Wiese mit der Bullen-Gerechtfame nicht aufzutreiben sei. Im Januar 1925 trug dann der Rechtsanwalt Muus der Regierung vor, er habe für die Wiese Interessenten und erjuchte die Regierung, ihm das Aneignungsrecht abzutreten. Weil die Wiese nicht verwahrloßt liegen bleiben konnte und, wie gesagt, die Regierung selbst Interessenten für die Wiese nicht hatte gewinnen können, machte sie von dem Anerbieten des Rechtsanwalts Muus Gebrauch und trat ihm am 21. Januar 1925 das Aneignungsrecht gegen 300 M ab. Der Rechtsanwalt ließ sich dann als Eigentümer der Bullenwiese eintragen.

Wenn, wie in der Petition erwähnt wird, Rechtsanwalt Muus jetzt behauptet, die Reallast sei nicht rechtsbeständig, so steht diese Behauptung mit den früheren Entscheidungen der Gerichte in Widerspruch. Außerdem hat der Bauervogt Scheel vor dem Erwerb des Grundstücks durch Rechtsanwalt Muus eine Vormerkung zur Sicherung seiner Reallast in das Grundbuch eintragen lassen. Rechtsanwalt Muus hat ihn auf Löschung dieser Vormerkung verklagt; ist aber mit seiner Klage vor dem Landgericht Lübeck und Oberlandesgericht Hamburg abgewiesen worden. Die Rechtsauffassung der Gerichte scheint sich demnach nicht geändert zu haben.

Da also die Regierung mit Recht annehmen konnte, daß der Eigentumswechsel das Recht der Stellenbesitzer nicht beeinträchtigen würde, und nicht verantworten konnte, die Wiese unbewirtschaftet zu lassen, sich auch Interessenten aus dem Dorfe trotz ihrer Bemühungen nicht gemeldet hatten, kann nicht anerkannt werden, daß die Maßnahmen der Regierung Rechte oder Interessen verletzt hätten. Die Interessenten aus Steinrade hätten sich eher regen müssen.

Der Vertrag über die Abtretung ist rechtsbeständig und kann nicht angefochten werden. Eine Rückgängigmachung des Vertrages im Wege des Vergleiches hält die Regierung noch für möglich, wenn dem Rechtsanwalt Muus seine Kosten ersetzt werden. Dies erscheint ihr aber nicht zweckmäßig, weil jetzt auf dem Grundstück auch noch eine Hypothek von etwa 1250 R.M. ruht und das Grundstück nur benutzt werden kann, wenn der Schmiedemeister Lüth einen Notweg über sein Grundstück bewilligt.

Der Ausschuß kam nach dieser Erklärung des Regierungsvertreters zu der Ansicht, daß der Landtag zur Entscheidung dieser Angelegenheit nicht zuständig sei, sondern die ordentlichen Gerichte.

Er stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

F i c k, Heimr.

Anlage 208.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Gemeindevorstandes Edewecht, betreffend Bau einer Brücke über den Hunte-Ems-Kanal im Zuge des Bachmannweges.

Vom Regierungsvertreter wurde erklärt, daß das Reichsverkehrsministerium nunmehr genehmigt habe, daß die Brücke auf Kosten des Kanalbaufonds gebaut würde. Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Darlegungen des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ö l l e r.

Anlage 209.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe der Berufsfischer des Wesergebietes im Freistaat Oldenburg um Bewilligung eines zinslosen Darlehns und Aufhebung der Fischereipacht.

Zur Frage eines zinslosen Darlehns verwies der Herr Finanzminister auf die bereits für die Fischerei gegebene Unterstützung. Von den für Umbauten der

Segellogger in Motorlogger zur Verfügung gestellten 700 000 M haben die Fischer durch die Kasse zur Versicherung von Fischerfahrzeugen des Oldenburger Weser-



und Jadegebiets in Brake für 8 Umbauten insgesamt 50 700 *M* zur Verfügung gestellt erhalten. Weitere Umbauten kommen nach dem Bericht der Kasse (Vorstand Fischmeister Küfens, Brake) nicht in Frage, da die übrigen Schiffe zu alt sind. Anderweitig sind Mittel nicht zur Verfügung gestellt.

Außerdem sind verschiedenen einzelnen Fischern durch das Reichsernährungsministerium Beihilfen in Höhe von 1 bis 3000 *M* überwiesen worden.

Betreffs des Pachterlasses führt der Regierungsvertreter folgendes aus:

Das Fischgebiet der Weser liegt ungleichmäßig verteilt auf preußischem und oldenburgischem Gebiet. Daher

ist der Pachtsatz, in Höhe von jährlich 75 *M* für jeden Fischer, gemeinsam mit Preußen festgesetzt. Bei kürzlich erfolgten Verhandlungen mit Preußen ist man beiderseits zu der Überzeugung gekommen, daß dieser Betrag nicht zu hoch ist.

Außerdem ist den Fischern auf Antrag eine Stundung des Pachtbetrages gewährt in der Weise, daß 35 *M* anbezahlt werden müssen und der Rest nach und nach beglichen werden kann.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Freeje.

Anlage 210.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Cäcilien- und Frauenschule, Frauen- und techn. Seminar in Oldenburg.

Die Gewerbelehrerinnen der Frauen- und Haushaltungsschule und des techn. Seminars in Oldenburg bitten in ihrer Eingabe um höhere Eingruppierung. Der Regierungsvertreter führte im Ausschuß aus, daß nach den oldenburgischen Bestimmungen eine höhere Einstufung der Gewerbelehrerinnen nicht in Frage kommen könne; in Oldenburg seien, wie auch in Preußen, die Gewerbelehrerinnen in 8 und 9. Daß die Oberin von Bothmer nach Gruppe 8 besoldet werde, treffe zu. Sie werde später nach 9 kommen, was zur Zeit in Hinsicht auf ihr Dienstalter nicht möglich sei. Eine Aufrückung nach Gruppe 10

könne nicht in Frage kommen, da die dafür notwendige akademische Vorbildung fehle. Ein Vergleich mit Brake kann nach Ansicht des Regierungsvertreters nicht gezogen werden, da es sich in Brake um eine selbständige Berufsschule handelte, die Oldenburger Frauenschule aber dem Lyzeum angegliedert ist.

Der Ausschuß kann sich den Gründen des Regierungsvertreters nicht verschließen und stellt den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 211.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe der mit Grundbesitz am westlichen Weserufer ansässigen Bewohner des südlichen Stadtteils Brake, betreffend Schädigung durch die Weservertiefung.

Die Vertreter der Eingabe klagen darüber, daß infolge der weiteren Vertiefung der Weser an den Bolkwerken ihrer außendeichs gelegenen Besitzungen so schwere Schädigungen eingetreten seien, daß ihnen die Ausbesserung derselben nicht mehr möglich sei.

Außerdem seien derartige Bodenensenkungen eingetreten, daß die Häuser an der in Betracht kommenden Strecke Spalten und Risse aufwiesen, die erhebliche Instandsetzungskosten erfordern würden.

Bei der Verhandlung im Ausschusse wurde seitens der Staatsregierung erklärt, daß mit dem Reiche erfolg-

versprechende Verhandlungen dahin gepflogen seien, daß alle Schäden, welche durch die weitere Vertiefung der Unterweser, etwa seit dem Jahre 1921, verursacht wurden, durch ein Auslegungsverfahren geregelt werden sollten.

Das Auslegungsverfahren legt nach preußischem Muster dem Unternehmer einer solchen Anlage die Verpflichtung auf, etwaige Schäden welche Dritten durch diese Anlage zugefügt wird, zu bessern.

Für die Entscheidung darüber, ob Schäden verursacht sind und wie die Entschädigung erfolgen soll, entscheidet in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht in Oldenburg.

